

deutigkeit läßt den ganzen Musikalienhandel leiden und giebt zu unzähligen Prozessen Veranlassung, die den Verklagten hemmen und den Kläger nicht fördern. Jeder Musikalienhändler fühlt die Nothwendigkeit, die dringende Nothwendigkeit, daß Bestimmungen feststehen müssen, die ihn in seinen Unternehmungen zur sichern Richtschnur dienen können. Hierzu beizutragen ist der Zweck dieser Zeilen.

Es suchen jetzt einige von den größern Handlungen in ihrem eigenen Interesse, aber nicht in dem der Gerechtigkeit der Sache, den Grundsatz aufzustellen, daß die Melodie Eigenthumsrechte habe. Aber etwas Abstractes läßt sich als ein materielles Eigenthum gar nicht festhalten; im Concreten dagegen wird es sich durch äußere Merkmale sehr leicht thun lassen. Darum kann die Melodie nicht der Gegenstand des Handels sein, sondern die Melodie im Zusammenhange mit ihrer Form. Und dieser Punkt ist es gerade, auf den bei allen dergleichen Prozessen zum Nachtheil oder zu Gunsten des Verklagten zu wenig Rücksicht genommen, und der bei Anregung dieser Frage fast immer außer Acht gelassen worden ist. Bei den wenigen Tönen, welche dem Ausdruck in der Musik zu Gebote stehen, sind Aehnlichkeiten und zuweilen große Aehnlichkeiten nicht zu vermeiden. Wollte man es nun in einem Gesetz als Grundsatz hinstellen, die Melodie sei das Eigenthum des Verlegers oder des selbstverlegenden Componisten, so ist dieser gänzlich unhaltbar, denn ein, in einem Gesetz ausgesprochener Grundsatz muß von Consequenz zu Consequenz getrieben jede Probe aushalten. Dieser würde dabei sehr schlecht bestehen. Seine Folge wären tausende und abermals tausende von Prozessen mehr unter den Componisten als unter den Musikalienhändlern. Der Chikane wäre ein geräumiges Feld eröffnet; ja es wären Klagen statthaft, wenn zwei Tacte bei einem Componisten eben so lauteten, wie bei einem andern. Noch mehr, es könnten Fälle stattfinden, wie der folgende: Der Componist A., der seine Oper Isolde dem Verleger B. verkauft hat, schreibe eine neue Oper Thusnelde, und verkaufte sie an Y. B. läßt sich die Thusnelde kommen, sieht sie genau durch und findet, was etwas recht alltägliches ist, daß mehrere Stellen in dieser Oper eben so lauten, wie in seiner Isolde, er verklagt Y. wegen des Nachdrucks dieser und jener Stellen aus seiner Oper und beweist, daß ihm Note für Note Stellen aus ihm zugehörigen Melodien abgedruckt worden sind. Ist die Melodie Eigenthum, so muß Y. als Nachdrucker verurtheilt werden, denn eine Sache, die Jemand ganz gehört, gehört ihm auch in ihren einzelnen Theilen. Dagegen steht es Y. wieder frei, sich an den Componisten A. zu halten, weil er ihm betrügerischerweise etwas einem Andern Zugehöriges verkauft oder eine Sache doppelt verkauft hat.

Diejenigen, welche in diesem Punkte das neue preuß. Gesetz abfaßten, haben, alle Inconvenienzen voraussehend, die aus einer Bestimmung entspringen mußten, welche die Melodie zum Eigenthum macht, nichts davon erwähnt *).

Instrumente oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgiebt.

*) Vergl. hiermit: Die Erläuterungen von Högig über das preuß. Gesetz gegen den Nachdruck vom 11. Juni 1837.

Von einem höhern Standpunkte aus betrachtet kann jede Melodie als eine Idee gelten, und wie ich vorher die practische Unhaltbarkeit der Ansicht: die Melodie könne ein ausschließliches Eigenthumsrecht haben, dargethan, will ich es jetzt theoretisch, oder vielmehr von dem Standpunkte der vergleichenden Vernunft aus thun. Jeder Gedanke, jede Entdeckung, jede Erfindung, welche einmal veröffentlicht worden, sei es durch Wort, Schrift oder Zeichen, sind in ihrer Anwendung das Gemeingut der gesammten menschlichen Gesellschaft geworden, bleiben jene auch in der ersten Form das Eigenthum ihres Urhebers. Die Regierungen pflegen Entdeckungen und Erfindungen in ihrer ursprünglichen Anwendung zu patentiren, beschränken aber ihr Patent nur auf diese und stellen Jedem die Uebertragung auf andre Dinge frei. Von dieser Ansicht ging das Ministerium des Unterrichts ganz folgerichtig aus, als es der Frau Schindelmeißer auf ihre neu erfundene Methode beim Pianoforteunterricht ein allgemeines Patent versagte *), während ihr über diesen Gegenstand erschienenenes Werk von Niemand nachgedruckt, wohl aber von Jedem benutzt werden darf. Wird also irgend ein Thema aus einer Oper oder sonst woher als Rondo, Tanz, Variationen ic. oder mehrere als Potpourri, Fantaisie, ic. von einem reproducirenden Componisten bearbeitet, so kann dies unmöglich ein Nachdruck des Musikstückes sein, aus welchem dieses Thema entlehnt, eine ganz andere Bedeutung und Form gewonnen hat **). Der gesunde Menschenverstand, wie der Augenschein, lehren das. Nur ein besonderes Privilegium konnte jene Bearbeitungen geschlechtlich, aber nicht moralisch zum Nachdruck stampeln, und über die Verderblichkeit der Monopole und Privilegien giebt es jetzt nur eine Stimme. Dagegen muß die Satz für Satz geschehene Uebertragung eines Musikstückes für andere Instrumente mit allen Modificationen, welche die Einrichtung und der Bau des jedesmaligen Instrumentes erfordern, wohl Nachdruck zu nennen sein; gleichviel ob sie das Musikstück schwerer oder leichter arrangirt wiedergiebt. Denn dieses Arrangement ist die Wiedergabe desselben Musikstückes in Form und Melodie, nur die Ausführungsart ist modificirt. Die Aufnahme von ganzen Opern-, Liedern- und andern Melodien in ein für den Unterricht bestimmtes Werk kann nicht als Nachdruck betrachtet werden, wenn jene zu eben diesem Zwecke bearbeitet sind. Dagegen sind Werke, wie der Arion, von dieser Ansicht aus betrachtet weiter nichts als Nachdruck, da sie selbstständige Werke in ihrer ursprünglichen Form und Melodie ohne inneren Zusammenhang anhäufen. Doch was den Arion betrifft, so spricht für diesen die nach älteren Rechtsbegriffen mehrfach erfolgte Freisprechung, und derselbe Gerichtshof, der vor einigen Jahren ein Werk freigesprochen hat, kann es nicht wieder verurtheilen, weil kein Gesetz rück-

*) S. „Ein Wort über meine Musikunterrichtsanstalt. Von Friederike Schindelmeißer.“ Berlin 1840, Bössische Buchhandlung. S. 11—14.

**) Arrangirt aber zum Beispiel Jemand nach einem Liede, welches sich schon an und für sich in einem Tanzacte bewegt, einen Tanz, und fügt diesem den Text des Liedes hinzu, so ist dies weiter nichts als ein maskirter Nachdruck, denn was hat ein Tanz mit einem Liedertext zu thun. Ein Fall, der schon öfter vorgekommen ist.